**Informationsblatt zu SEPA**

**SEPA-Überweisungen:**

- beleglose Überweisungsaufträge können zukünftig nur noch mit dem XML- Format

ISO20022 ausgeführt werden, d.h. die bestehenden DTA- bzw. DTAZV – Formate haben

dann keine Gültigkeit mehr.

- die zukünftige Kontoadresse des Zahlungsempfängers besteht aus IBAN (vgl. der heutigen

Bankverbindung) und BIC (eine Art Bankleitzahl). Die Letztere muss bei nationalen

Zahlungen ab 01.02.2014 nicht mehr angegeben werden

**SEPA- Lastschriftverfahren:**

- Unterscheidung zwischen dem SEPA-Basislastschriftverfahren und dem SEPA-

Firmenlastschriftverfahren

Das SEPA- Basislastschriftverfahren deckt in der Praxis den Hauptanteil des zukünftigen

Lastschriftverfahrens ab.

- Die bisherigen Einzugsermächtigungen können in SEPA-Basislastschriften umgedeutet

werden. Die Kreditinstitute haben mit der Änderung ihrer allgemeinen

Geschäftsbedingungen auch wesentliche Änderungen mit sofortiger Wirkung für das

deutsche Lastschriftverfahren vorgenommen.

So beträgt die Rückgabefrist für Einzugsermächtigunglastschriften seit dem 9.7.2012 acht

Wochen (vorher sechs Wochen).

Bei nicht autorisierten Lastschriften beträgt die Rückgabemöglichkeit 13 Monate ab

Belastungsdatum. Daher ist es von besonderer Bedeutung die Orginaleinzugsermächtigung

bzw. Basislastschrift (mit eigenhändiger Unterschrift) sorgfältig aufzubewahren, um diese

im Reklamationsfall vorlegen zu können.

Autorisierte Lastschriften sind damit bereits heute insolvenzfest.

Das heißt im Gegenzug, falls eine Lastschrift nicht autorisiert ist und es tritt der

Insolvenzfall ein, kann der Insolvenzverwalter alle Abbuchungen 13 Monate zurück, wieder

einfordern.

Telefonisch oder per Internet erteilte Einzugsermächtigungen sind nicht SEPA-fähig.

Mit der Einführung des Echtbetriebes werden Lastschriftvereinbarungen (Mandate) zentral

in der Kreiskasse aufbewahrt und verwaltet.

- SEPA Firmenlastschrift

Sie ersetzt das bisherige Abbuchungsauftragslastschriftverfahren. Wie im alten

inländischen Recht ist auch hier der Widerspruch des Zahlungspflichtigen ausgeschlossen.

Bei der SEPA-Firmenlastschrift darf der Zahlungspflichtige **kein** Verbraucher sein.

**Mandate**

Das Mandat ist im Original mindestens 14 Monate nach dem letzten Einzug aufzubewahren.

Es verliert 36 Monate nach der letzten Nutzung seine Gültigkeit.

Bei einem abweichenden Kontoinhaber muss die Anschrift des Zahlers/Kontoinhabers

bekannt sein, da diese Angaben im künftigen Lastschriftverfahren benötigt werden.

Auf dem Mandat müssen zwingend die Gläubiger-ID und eine Mandatsreferenz angegeben

werden.

Gläubiger-ID und die Mandatsreferenz müssen dem Zahlungspflichtigen zum Mandat

bekannt sein oder ihm mitgeteilt werden.

**Vorabankündigung (Pre-Notification)**

Die Vorabankündigung ist die verpflichtende Information der Kommune an den Zahler über anstehende Lastschriften. Wenn nichts anderes vereinbart wurde muss die Kommune die Vorabankündigung spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschrift an den Zahler geschickt haben.

Zur wirtschaftlichen Umsetzung dieser Anforderung empfiehlt es sich, die Vorabankündigung wenn möglich mit vorhandenen Geschäftsabläufen wie der Bescheiderteilung zu verbinden.

Die Abbuchung der fälligen Forderung muss genau zum angegebenen Stichtag erfolgen, da der Zahler zu diesem Zeitpunkt den Betrag laut seiner Erklärung zur Verfügung stellt.

Wird eine SEPA-Basislastschrift nachträglich erteilt, die Vorabankündigung ist noch nicht Teil des Bescheides, so ist diese mit der Mitteilung der Mandatsreferenznummer an den Zahler vor der Abbuchung zu verbinden.

Bereits fällige Forderungen können somit **nicht** ohne Weiteres eingezogen werden.

Bei einem abweichenden Kontoinhaber (Bescheidempfänger ist nicht der Kontoinhaber des Belastungskontos auf dem Mandat) hat die Vorabankündigung an den Zahler zu erfolgen. Die Mitteilung im Grundlagenbescheid würde nicht ausreichen. Die Mitteilungspflicht kann nicht delegiert werden

Diese Fälle müssen mit der Kreiskasse abgestimmt werden.

**Einreichung und Einreichungsfristen**

Die Einreichung von Lastschriften an die Kreditinstute kann nicht mehr in der heute noch vorgenommenen Art und Weise erfolgen. Hier sind sogenannte **Einreichungsfristen** zu wahren.

Die Frist für die Einreichung von **Erstlastschriften und Einmal-Lastschriften** beträgt frühestens 14 Bankarbeitstage und spätestens **5 Bankarbeitstage vor Fälligkeit**.

**Folgelastschriften** müssen dann frühestens 14 Tage vor Fälligkeit und spätestens **2 Bankarbeitstage vor Fälligkeit** eingereicht werden.

Hieraus wird ersichtlich, dass kurzfristige vor dem Abbuchungslauf erteilte SEPA-Basislastschriften keine Berücksichtigung finden dürfen und hierfür eine längere Vorlaufzeit einzuplanen ist.

Derzeit wird an einer SEPA-Variante mit einer verkürzten Vorlagefrist (Core1-Lastschriften – Vorlage 1 Bankarbeitstag vor Fälligkeit) als zusätzliches Produktangebot gearbeitet.

**sonstige Informationen**

Die erste SEPA-Basislastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt, ist als Erstlastschrift zu kennzeichnen.

SEPA-Basislastschriften, die zurückbelastet worden sind, dürfen nicht erneut zum Einzug eingereicht werden.

Der im Datensatz anzugebende Fälligkeitstag muss ein Geschäftstag des Kreditinstitutes sein, ansonsten gilt der folgende Geschäftstag als Fälligkeitstag.

**Spezielle Informationen für Mitarbeiter Kasse/Vollstreckung:**

**.** Änderung der Kontoverbindung (BIC und IBAN) - bei Einreichung ist die 5 Tagesfrist für

Ersteinreichungen zu wahren; ggf. Einholung eines neuen Mandates

.Nichteinlösung von SEPA-Basislastschriftmandaten – R-Transaktionen – anhand des Rückgabegrundes ist zu prüfen, welche Wirkung die Rückgabe auf den Bestand des SEPA- Mandates hat (Bsp. Rückgabe wegen Widerruf des Zahlers bei seiner Bank – SEPA-Mandat wird ungültig).

Rückgabegründe müssen in den Bankauszügen abgebildet werden. Diese R-Transaktionen können lauten:

Reject – ungültige IBAN, Konto nicht existent

Refusal – Sperrung des Kontos für Lastschriften durch den Zahler vor Fälligkeit

Return – keine Deckung des Kundenkontos möglich, da keine Deckung, Konto für

Lastschriften gesperrt und Konto nicht existent

Refund Erstattungsverlangen des Zahlungspflichtigen

. Scheckeinreichungen - werden weiter nach inländischem Recht abgewickelt.

Auf den Scheckvordrucken bleiben BLZ und Kontonummer bestehen.